

Kurztitel

Bundesfinanzgesetz 2025

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 22/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2025

Abkürzung

BFG 2025

Index

31/01 Allgemeines Haushaltsrecht, Bundesbudget

Beachte

Gilt für die Zeit vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 (vgl. Art. XVI).

Text**Bewilligung**

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2025 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebarung	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
	(Beträge in Millionen Euro)	
Auszahlungen:	123.233,419	221.498,425
Einzahlungen:	105.101,056	239.630,788
Nettofinanzierungsbedarf:	18.132,363	
Finanzierungsüberschuss:		18.132,363

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2025 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2025

Gesetzesnummer

20012915

Dokumentnummer

NOR40270148